

06.18

& Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing

We buy things
with money
to impress people

We don't need
we don't have
we don't like.



Social Profit Organisationen:
Vermögen neu gestalten

Rote Seiten: Gemeinschaft stiften

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Damit das Erbe in der Familienstiftung bleibt

Die Erbersatzsteuer kann die Erbschaftsteuer nicht ersetzen

von Günter Isfort (Herdecke)

Die Einführung der Erbersatzsteuer im Jahre 1974 hat ihr Ziel verfehlt. Sie hat die steuerliche Privilegierung in eine Diskriminierung der Familienstiftungen verwandelt, wo doch eine Gleichbehandlung mit natürlichen und sonstigen Erben geboten und beabsichtigt war. Fiktive Erben, fiktive Schenkungen und ein realistischer Zeitraum zwischen den Steuerstichtagen könnten die Ungleichbehandlung beenden.

Die Ungleichbehandlung basiert auf einem Systembruch in der Betrachtungsweise des Erbvorgangs im Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Die bewährten Prinzipien des ErbStG wurden nicht auf die Gestaltung der Erbersatzsteuer angewandt.

Systembruch als Quelle der Ungleichbehandlung

Die dem System der Erbschaftsteuer widersprechende Sichtweise, aus der die Erbersatzsteuer konstruiert ist, führt konsequent zu einer Ungleichbehandlung, die besonders deutlich bei der Anzahl der Erben und den Schenkungen zutage tritt. Die Erbersatzsteuer basiert auf einer Fiktion. Ein faktischer Vermögenszufluss findet bei der Familienstiftung nicht statt. Im fiktiven Erbfall der Erbersatzsteuer steht das Gesamtvermögen im Fokus, also der Erblasser oder „Absender“, statt wie bei der Erbschaftsteuer der Erbe oder „Empfänger“. Der Gesetzgeber richtet für die Erbersatzsteuer seinen Blick ausschließlich auf den Vermögensstock. Das ist eine Abkehr von der Philosophie der Erbschaftsteuer, die sich ausschließlich auf die oder den „Begünstigten“ richtet. Ein solcher Systembruch bleibt nicht ohne Folgen. Er ist nicht begründbar und wäre nicht nötig gewesen, hat aber gravierende Konsequenzen!

Eine realitätsferne Prämisse unterstellt für die Erbersatzsteuer willkürlich nur zwei fiktive Erben, auch wenn im Vergleichsfall einer regulären Erbschaft das Vermögen an mehrere Kinder und Kindeskindern weitervererbt oder weiterverschont wird. Statt Erben sind sie Destinatäre geworden. Eine zielgerichtete Betrachtung der fiktiven Empfänger mit dem fiktiven Vermögenszufluss unterbleibt völlig, obwohl die Destinatäre namentlich bekannt sind.

Als Folge dieser Fixierung auf das Gesamtvermögen und der Abwendung von den Destinatären bleiben die für Erben geltenden individuellen Begünstigungen außer Betracht.

Demnach wäre der erste Schritt für eine Gleichbehandlung durch Erbschaftsteuer und Erbersatzsteuer, den Blick abzuwenden vom Gesamtvermögen, ihn wie im ErbStG hinzulenken auf den einzelnen Begünstigten, auch wenn er auf einer Fiktion beruht wie alles bei der Erbersatzsteuer.

Anzahl der Destinatäre als fiktive Erben

Aus dieser Betrachtungsweise hat sich zur Besteuerung des Gesamtvermögens nur eine völlig unzureichende Würdigung der Destinatäre ergeben in Form eines doppelten

Freibetrages und dem Steuersatz, der für das halbe Vermögen angefallen wäre (§ 16 Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Hätte man den Blick entsprechend der Systematik der Erbschaftsteuer auf die Empfänger gerichtet, wäre es konsequent gewesen, die in jeder Familienstiftung namentlich bekannten Destinatäre heranzuziehen. Sie wären die Erben geworden, wenn das Vermögen nicht in eine Familienstiftung eingebracht, sondern direkt durch Schenkung oder Erbschaft übertragen worden wäre. Dieser logische Ansatz wurde bereits praktiziert. Eine dem Verfasser bekannte 1895 in Preußen gegründete Familienstiftung hat für alle Destinatäre Erbschaftsteuer bezahlt.

Da die Erbschaft bei Familienstiftungen fiktiv ist, gibt es ein Phänomen, das bei Erben nicht vorkommt: Ein Destinatär als fiktiver Erbe kann mehrere Erbersatzsteuerstichtage erleben, während ein Erbe für ein und dasselbe Vermögen nur einmal zur Erbschaftsteuer herangezogen werden kann. Dieser Unterschied ist dadurch leicht überbrückbar, dass jeder Destinatär auch nur einmal fiktiv zur Erbschaftsteuer herangezogen wird. In einer Familienstiftung wären dann zu einem Stichtag nur die Destinatäre für die Ermittlung der Erbersatzsteuer berechtigt, die nicht bereits beim vorigen Stichtag einbezogen waren. Auf diese Weise würde, wie jeder faktische Erbe auch jeder fiktive Empfänger nur einmal zur Versteuerung desselben Vermögens herangezogen.

Die Ungleichheit in Zahlenbeispielen

- **Diskriminierung der Familienstiftung gegenüber direkt verschenktem Vermögen:** Ein Unternehmer verschenkt verschontes Vermögen von 300 Mio. € im Zehnjahresrhythmus an seine vier Kinder und die geben es später auf die gleiche Weise an ihre insg. sieben Kinder weiter. Alle haben stets nur Erträge entnommen. Nach 60 Jahren ist das nominale Vermögen von 300 Mio. € vollständig erhalten, da keine Erbschaft- oder Schenkungssteuern angefallen sind. Hätte der Unternehmer unter sonst gleichen Bedingungen die 300 Mio. € in eine Familienstiftung eingebracht mit den gleichen Kindern und Kindeskindern als Destinatäre, so hätten nach 60 Jahren die Erbersatzsteuern das Vermögen um 142 auf 158 Mio. € schrumpfen lassen. Zusätzlich wären die Erträge zugunsten der Destinatäre im gleichen Ausmaß geschrumpft.
- **Wirkung der Destinatäre als Besteuerungsgrundlage:** Ein großes betriebliches verschonungsfähiges Stiftungsvermögen von z. B. 1 Mrd. € mit 18 Destinatären müsste zu einem Stichtag keine Erbersatzsteuer zahlen im Vergleich zu 282 Mio. € nach den heute geltenden Regeln.
- **Verlängerung der Frist zwischen den fiktiven Erbfällen von 30 auf 40 Jahre:** Alle Familienstiftungen würden allein aus der Fristverlängerung zu jedem Stichtag ein Drittel der Erbersatzsteuer sparen.

Würde man die Destinatäre als fiktive Erben behandeln und damit als Besteuerungsmerkmal wie bei natürlichen Erben, so gäbe es statt der zwei Freibeträge so viel Freibeträge wie es Destinatäre gibt, soweit sie bei einem vorigen Steuerstichtag nicht bereits herangezogen wurden. Auch das zu versteuernde Vermögen würde durch die Anzahl der berechtigten Destinatäre geteilt, sodass für die Besteuerung nicht das Gesamtvermögen zugrunde gelegt würde, sondern eine den Destinatären entsprechende Anzahl von Vermögensbruchteilen mit entsprechend geringeren Steuertarifen.

Das wirkt sich besonders für große betriebliche oder verschonungsfähige Vermögen aus, weil für jeden Destinatär die 26 bzw. 90 Mio. €-Verschonungsgrenze gilt statt nur einmal für das Gesamtvermögen.

Es muss keine Ersatzsteuer erfunden werden, weil die bestehende Erbschaftsteuer grundsätzlich anwendbar ist. Die bestehende Hilfskonstruktion von nur zwei fiktiven Erben ist durch nichts begründbar und widerspricht daher der Zielsetzung des Erbersatzsteuergesetzes.

Schenkungsteuer für Familienstiftungen

Der Aspekt mit den schwerwiegenden Konsequenzen für eine nachteilige Besteuerung von Familienstiftungen ist die Schenkungsteuer. Auch hier gibt es keine sachliche Begründung für die unterschiedliche Behandlung tatsächlicher Schenkung von Vermögen und fiktiver Schenkung in Familienstiftungen. Die Erbersatzsteuer kennt die Schenkung in Familienstiftungen überhaupt nicht. Dass die Schenkung nicht ausdrücklich bei der Erbersatzsteuer genannt wird, heißt aber nicht, dass sie nicht anwendbar wäre.

Der Gesetzgeber hat hier nicht nur den Blick von den „empfangenden“ Destinatären abgewandt, sondern er hat auch die bestehende Regelung der Schenkung unter Lebenden des ErbStG bei der Einführung der Erbersatzsteuer, die ausschließlich fiktive Vorgänge besteuert, nicht übertragen.

Es ist leicht einsehbar, welche schwerwiegende Diskriminierung darin besteht, dass ein Vermögen innerhalb von 30 Jahren an natürliche oder sonstige Erben drei Mal alle zehn Jahre verschenkt werden kann. Die Zerstückelung des Vermögens im Zeitablauf durch Schenkungen mit der Folge vielfacher Freibeträge und verringerter Steuertarife für Anteile des Vermögens birgt ein riesiges Potenzial an Steuerersparnis für Familienstiftungen, wenn für sie die gleichen Regeln gelten wie für Erben.

Die Einführung von Obergrenzen für begünstigtes Vermögen mit der Erbschaftsteuerreform 2016 ergänzt die beschriebene vertikale Vermögensaufteilung im Zeitablauf um eine horizontale oder simultane Vermögensportionierung zu einem bestimmten Zeitpunkt, ebenfalls mit gewaltigem Potenzial an Steuerersparnis.

Weder die zeitliche Aufteilung von Vermögen durch Schenkungen im Zehnjahresrhythmus noch die künstliche Vergrößerung der Anzahl von Erben durch Errichtung von Familienstiftungen gilt für die Erbersatzsteuer. Bei konsequenter Anwendung der Regeln des ErbStG auf die Erbersatzsteuer würden die Schenkungsprivilegien auch im Falle von Familienstiftungen gelten. Nur so ließe sich dieser für die Besteuerung so gravierende Aspekt der Diskriminierung beseitigen.

Realistischer Zeitraum zwischen den Steuerstichtagen


Ein Tatbestand, der nicht Folge eines Systembruchs ist, für den aber eine Anpassung gefunden werden muss, ist der Zeitraum zwischen den Erbfällen. Die in der Realität auftretenden Fälle sind naturgemäß sehr unterschiedlich. Die typisierende Lösung der Erbersatzsteuer ist dem Grunde nach sinnvoll und angemessen. Die 1974 festgelegte Zeitspanne zwischen zwei fiktiven Erbfällen repräsentiert heute nicht mehr den Durchschnitt der Zeiträume der tatsächlichen Erbfälle. Beim Inkrafttreten der Erbersatzsteuer wurden 30 Jahre nicht nur als ausreichend angesehen, sondern als reichlich bemessen (BVerfG vom 8.3.1983 – 2BvL 27/81). Die demografische Forschung präzisiert das augenfällige Phänomen, dass die Menschen zunehmend älter werden. Das wirkt sich folgerichtig auf die Zeitspanne aus, in der Vermögen auf die nächste Generation übertragen wird. Die Forschung spricht von einer Zunahme der Lebenserwartung von zwei bis zweieinhalb Jahren pro Dekade. Dieses Maß mag sich verlangsamen, von einer Zunahme der Lebenserwartung ist aber in jedem Fall auszugehen. Bereits 2006 wurde ein Zeitraum von 40 Jahren als sachgerecht angesehen. 2018 müsste demnach ein Zeitraum von mehr als 40 Jahren folgerichtig sein.

Die Ungleichbehandlung von Erben und Destinatären kann in dieser Hinsicht weitestgehend aufgehoben werden, wenn die für die Erbersatzsteuer gewählte Zeitspanne dem längerfristigen Durchschnitt der Zeiträume zwischen den tatsächlichen Erbfällen entspricht.

Kurz & knapp

Damit die Erbersatzsteuer wirkt wie die Erbschaftsteuer, bedarf es der konsequenten Anwendung des Erbschaftsteuergesetzes auf Familienstiftungen.

Auch wenn es hier nicht um die Ausgestaltung der Erbschaftsteuer als solcher geht, sondern nur um die Ungleichbehandlung verschiedener Betroffener, ist es ein langer Weg zur Änderung des Gesetzes, dessen Ziel es sein muss, eine höchstmögliche Gleichbehandlung im Sinne von Art. 31 GG von Erben und Familienstiftungen zu schaffen.

Zu einer wirksamen Lösung kann wohl nur das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zwingen. Dazu muss ein Erbersatzsteuerbescheid wohl begründet angefochten und das gerichtliche Verfahren durch alle Instanzen hindurch verfolgt werden, um die Unrechtmäßigkeit der Erbersatzsteuer in der vorliegenden Form aufgrund der eklatanten Ungleichbehandlung festzustellen. 

Zum Thema

Isfort, Günter: Die Erbersatzsteuer ist kein Ersatz für die Erbschaftsteuer, in: DB 27-28/2017, S. 26–27



Dr. rer. oec. Günter Isfort, Vorstand der Schüchtermann-Schiller'schen Familienstiftung zu Dortmund und Mitglied des Sprecherkreises der Arbeitsgemeinschaft steuerpflichtiger Stiftungen im BVDS.